

# Neue Regelungen für die Durchführung von freiwilligen Lehrerfortbildungskursen ab 1. Januar 1986

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl  
scolastic grischun**

Band (Jahr): **45 (1985-1986)**

Heft 5

PDF erstellt am: **15.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-356811>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Neue Regelungen für die Durchführung von freiwilligen Lehrerfortbildungskursen ab 1. Januar 1986

Mit Schreiben vom 30. September 1985 stellte die kantonale Kurskommission die folgenden Anträge:

1. Differenzierte Regelung der Mindestteilnehmerzahlen bei Lehrerfortbildungskursen.
2. Erhebung eines Unkostenbeitrages bei unentschuldigtem Fernbleiben von Kursen. Begründung: Mit der Organisation und Vorbereitung eines Kurses sind grosse Umtriebe verbunden. Leider kommt es immer wieder vor, dass angemeldete Lehrer einem Kurs unentschuldig fernbleiben. Die Kurskommission ist der Meinung, dass solche Lehrkräfte für die von ihnen verursachten Unkosten aufzukommen haben.

Am 24. Oktober 1985 erliess das Erziehungsdepartement die folgende Departementsverfügung:

1. Für die Durchführung von freiwilligen Lehrerfortbildungskursen werden folgende Mindestteilnehmerzahlen vorausgesetzt:

— bei den Sommerkursen	10 Teilnehmer
— bei allen handwerklich-technischen Kursen (inkl. Sommerkurse)	8 Teilnehmer
— bei allen übrigen Kursen in der Region Chur (Fläsch—Tamins—Rhäzüns)	10 Teilnehmer
— in den übrigen Regionen	8 Teilnehmer
2. Angemeldete Lehrkräfte, die einem Kurs unentschuldig fernbleiben, bezahlen einen Unkostenbeitrag, der dem Konto 410.944/Beitrag an Kurse für Volksschullehrer, gutgeschrieben wird.
  - 2.1 Die Ansätze betragen
    - bis 1 Tag Fr. 20.—
    - 2 Tage Fr. 40.—
    - 3 Tage Fr. 50.—
    - 4 Tage Fr. 60.—
    - 5 Tage Fr. 70.—
  - 2.2 Als Entschuldigungsgründe gelten:
    - Krankheit
    - schwere Krankheit in der Familie
    - Todesfall in der Familie
    - Tätigkeiten in Behörden
  - 2.3 Für den Rückzug von Anmeldungen gelten die folgenden Termine:
    - Sommerkurse: bis zum Ablauf der Anmeldefrist
    - Übrige Kurse: bis 10 Tage vor Kursbeginn
3. Diese Departementsverfügung tritt auf den 1. Januar 1986 in Kraft.

## **95. Schweizerische Lehrerfortbildungskurse 1986 in Biel**

Gemäss Departementsverfügung vom 1. Juni 1983 wird den Bündner Lehrkräften und Kindergärtnerinnen, die schweizerische Lehrerfortbildungskurse besuchen, das Kursgeld zurückerstattet. Die Kursteilnehmer sind gebeten, nach dem Besuch der Kurse dem Erziehungsdepartement, Lehrerfortbildung, Quaderstrasse 17, 7000 Chur bis Ende September 1986 die folgenden Unterlagen zuzustellen: Testat-Heft, Postquittung betr. Überweisung des Kursgeldes, PC- oder Bankkonto-Nummer.

## **Beitrag an die Besucher von Intensivfortbildungskursen in anderen Kantonen**

Gemäss Departementsverfügung vom 4. März 1986 wird den Bündner Lehrkräften und Kindergärtnerinnen, die in anderen Kantonen sog. Intensivfortbildungskurse von mindestens 4 Wochen Dauer besuchen, ein Beitrag von Fr. 100.— pro Kurswoche ausgerichtet. Nach dem Besuch eines solchen Kurses sind dem Erziehungsdepartement, Lehrerfortbildung, Quaderstrasse 17, 7000 Chur die folgenden Unterlagen zuzustellen: Testat-Heft, PC- oder Bankkonto-Nummer.